



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und  
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

Gemeinsames Leben Hessen e. V.  
Frau Dr. Dorothea Terpitz  
Wilhelmsplatz 2  
36065 Offenbach

25. Oktober 2016

### Eingliederungshilfe zum Schulbesuch nach den Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe)

Sehr geehrte Frau Dr. Terpitz,

Ihr Schreiben vom 04.10.2016 haben Sie neben mir auch dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden übersandt. Im Folgenden werden beide Schreiben beantwortet.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wurde von der Europäischen Kommission mit dem Access City Award 2016 ausgezeichnet. Neben vielen anderen Aspekten sind in die Bewertung durch die Europäische Kommission auch die Ausgestaltungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII eingeflossen. Schon daraus lässt sich ableiten, welchen hohen Stellenwert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Wiesbaden erfährt.

Im ersten Satz Ihres Schreibens führen Sie aus, dass in Wiesbaden durch das Amt für Soziale Arbeit im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch, soweit diese in Schulen zur Geltung kommen, ausschließlich Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr für die Leistungserbringung eingesetzt werden. Diese Aussage ist falsch. Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr werden in diesem Bereich der Eingliederungshilfe in Wiesbaden auch eingesetzt, aber keineswegs ausschließlich. Auf die von Ihnen zitierten gesetzlichen Regelungen zum Freiwilligen Sozialen Jahr gehe ich deshalb auch nicht näher ein.

Der Besuch von Regelschulen für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wird abschließend in Gesetzen und Verordnungen des Landes geregelt. Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch nach dem SGB XII (Sozialhilfe) gilt auch dann, wenn eine Förderschule besucht wird. Der Sozialhilfeträger hat also keinen Einfluss darauf zu nehmen, welche Schulart Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besuchen.

Trotzdem ist es seit Jahren unser Bestreben, unseren Beitrag dazu zu leisten, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die Regelschule besuchen. Wir stehen deshalb in engem Austausch mit dem Staatlichen Schulamt und den Beratungs- und Förderzentren in Wiesbaden. Unser ausgewiesenes Ziel ist es, in enger Abstimmung mit den

Beratungs- und Förderzentren sowie dem Staatlichen Schulamt dazu beizutragen, dass die verschiedenen Leistungspflichten der Beteiligten einschließlich des Sozialhilfeträgers als einheitliche und abgestimmte Leistung bei den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und den Schulklassen zur Geltung kommen.

Das Amt für Soziale Arbeit kommt seinen Pflichten zur Gesamtplanung nach den Vorschriften des SGB XII nach. Diese Gesamtplanung überspannt auch die Leistungen anderer Sozialleistungsträger. In einzelnen Situationen ist es uns gelungen gemeinsam mit dem Pflegestützpunkt Wiesbaden für Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Grad an behandlungspflegerischem Unterstützungsaufwand die Leistungen so auszugestalten, dass eine Person mit den entsprechen fachpflegerischen Kompetenzen während der gesamten Schulzeit die entsprechenden Leistungen gesichert hat. An den damit verbunden Kosten haben sich auch die Kranken- und Pflegekassen beteiligt.

Das von Ihnen zitierte Urteil des Hessischen Landessozialgerichtes (einstweilige Anordnung) vom 25. April 2016 (L4 SO227 aus /15 B ER) bestätigt deshalb das von uns seit Jahren gewählte Vorgehen.

Falls Eltern für ihre behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder die Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Persönlichen Budgets beantragen, werden diese Anträge fach- und sachgerecht geprüft.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist für Wiesbaden seit in Kraft treten Orientierungslinie für die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch sind diesen Bemühungen durch die Vorschriften des SGB XII klare Grenzen gesetzt: Alle Leistungen der Bildung und Erziehung sind abschließend dem Land als Aufgabe zugewiesen.

Die Wortwahl Ihres Schreibens kann den Eindruck erwecken, in Wiesbaden werde im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe zum Schulbesuch willkürlich und unsachgemäß vorgegangen. Diese Formulierungen weise ich entschieden zurück. Wie oben ausgeführt ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen handlungsleitend für unser Tun.

Für weitere Erläuterungen insbesondere im Hinblick auf Eltern und Familien, die Verantwortung für ein behindertes Kind tragen, steht Ihnen der zuständige Abteilungsleiter, Johannes Weber (Tel. 0611-313472) im Amt für Soziale Arbeit jeder Zeit und gerne zur Verfügung.

Mir ist bekannt, dass Sie für Ihr Schreiben vom 04.10.2016 einen größeren Verteiler gewählt haben. Ich gehe davon aus, dass meine Richtigstellungen diesen Verteiler ebenfalls erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Arno Goßmann  
Bürgermeister